



## Inhalt:

### Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Ölbach

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Ölbach das Überschwemmungsgebiet von der Mündung in die Wapel in Rheda-Wiedenbrück bis in die Ortslage Stukenbrock der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock neu ermittelt und plant diese Ausweisung durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bisherige Festsetzung vom 15.06.2001 und die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 16.01.2015 werden mit der Neufestsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des §73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG.NRW.) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach §78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird mit den zugehörigen Planungsunterlagen des Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte und Übersichtskarte) in der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock in der Zeit vom 01.09.2015 bis zum 30.09.2015 öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 14.10.2015 (24:00 Uhr) bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock oder bei der Bezirksregierung Detmold - Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß §3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach §5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gemäß §73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Gütersloh, den 18.08.2015

Der Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL